

BEILAGE FÜR LANDTAGSSITZUNG

vom 3. Februar 1965

KOMMISSIONSBERICHT

In der Landtagssitzung vom 28. Dezember 1963 brachte die Fraktion der Vaterländischen Union einen Gesetzesvorschlag betreffend die Aenderung der Artikel 79, 81 und 94 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 ein. Der Landtag nahm in derselben Sitzung noch die erste Lesung vor und überwies die Vorlage an eine Landtagskommission (Landtagspräsident Dr. Martin Risch, Landtags-Vizepräsident Dr. Otto Schaedler, Abgeordneter Dr. Ernst Büchel, Abgeordneter Dr. Alois Vogt, Abgeordneter Hans Gassner, Regierungschef Dr. Gerard Batliner).

Die Kommission hielt am 16. September, 2. und 14. Oktober, 6. und 8. November Sitzungen ab und führte Besprechungen mit dem Landesfürsten. Am 18. November dieses Jahres wählte der Landtag eine Redaktionskommission, bestehend aus Abg. Dr. Ernst Büchel, Abg. Dr. Alois Vogt und Dr. Walter Kieber, Leiter des Rechtsdienstes. Diese Redaktionskommission verfasste in zwei Sitzungen einen Entwurf und legte diesen der Landtagskommission vor. In der Kommissionssitzung vom 9. Dezember 1964 wurde der diesem Bericht beiliegende Entwurf einstimmig genehmigt. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Zu § 1

§ 1 des Entwurfes bringt eine neue Fassung des Art. 79 der Verfassung. Neben der Zusammensetzung der Kollegialregierung und der Bestellungsart wird in diesem Artikel die Stellvertretung in den Sitzungen der Kollegialregierung geregelt. Die Stellvertreter der einzelnen Regierungsmitglieder haben allein die Funktion, die verhinderten Regierungsmitglieder in der Kollegialregierung in Sitz und Stimme zu vertreten. Die Vertretung des Regierungschefs in den sog. Präsidialfunktionen und die Vertretung in den Ressorts ist gesondert geregelt. Wie bisher müssen bei der Bestellung der Kollegialregierung die Landschaften berücksichtigt werden. Für die Vertreter der Landschaften in der Regierung ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Ernennung massgebend.

Mit der Formulierung: "Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre", ist zum Ausdruck gebracht, dass im Falle des Ausscheidens eines Regierungsmitglieds während der Amtsdauer lediglich für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzbestellung vorzunehmen ist. Ueberschneidende Amtsperioden der einzelnen Regierungsmitglieder sind damit für die Zukunft ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts oder der Entlassung der Kollegialregierung beginnt eine neue Amtsperiode.

Die im bisherigen Art. 79 enthaltene Bestimmung, dass Wiederwahl zulässig ist, wurde in die neue Fassung nicht übernommen, da eine Wiederwahl durch keine Bestimmung der Verfassung ausgeschlossen ist.

Zu § 2

§ 2 des Entwurfes beinhaltet lediglich eine textliche Aenderung des Art. 80 der Verfassung. Inhaltlich war eine Abänderung deshalb nicht notwendig, weil aus der heutigen Formulierung schon klar zum Ausdruck kommt, dass die Regierung bzw. jedes einzelne Regierungsmitglied während der gesamten Amtsperiode das Vertrauen des Landesfürsten und des Landtages haben muss. Wenn auch nur ein Teil - der Landesfürst oder das Parlament - der Regierung oder einem Regierungsmitglied das Vertrauen entzieht, hat eine Amtsenthebung stattzufinden. Diese Regelung entspricht der Systematik der Bestellung der Regierung.

Zu § 3

§ 3 des Entwurfes eliminiert den bisherigen Art. 81 der Verfassung (Regelung der Bezüge der Regierungsmitglieder) und setzt an dessen Stelle einen neuen Art. 81, der die Beschlussfähigkeit der Kollegialregierung regelt. Bestimmungen über die Bezüge der Regierungsmitglieder gehören nicht in die Verfassung. Entweder sind die Bezüge durch Landtagsbeschluss festzusetzen oder in einem einfachen Gesetz zu regeln.

Zu § 4.

In § 4 erhält der Art. 83 der Verfassung einen neuen Wortlaut, der dem Wortlaut des bisherigen Art. 84 entspricht. Diese Umstellung ist aus systematischen Gründen notwendig.

Der bisherige Art. 83 (Organisation des Verwaltungsapparates) ist seit bald 20 Jahren überholt und hält einer Konfrontation mit dem Verwaltungsapparat, wie er sich heute darstellt, nicht mehr stand. Eine grosse Zahl von Amtsstellen steht in direktem Widerspruch mit der Konzeption des Art. 83 und muss somit als verfassungswidrig angesehen werden. Ueberdies verunmöglicht der Art. 83 die Erlassung eines den heutigen Erfordernissen entsprechenden Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Zu § 5

§ 5 des Entwurfes fasst den Art. 84 der Verfassung neu, welcher in Zukunft eine Grundlage für eine Geschäftsordnung der Regierung bildet.

Zu § 6

Durch § 6 des Entwurfes erhält der Art. 88 der Verfassung einen neuen Wortlaut. In diesem neuen Artikel 88 ist die Stellvertretung in den sog. Präsidialfunktionen des Regierungschefs (Art. 65, 85, 86, 89 und 90 der Verfassung) geregelt. Bei Verhinderung des Regierungschef-Stellvertreters tritt der an Jahren ältere Regierungsrat ein. Ist auch dieser verhindert, der nächst ältere usw.. Das Wort Verhinderung stellt einen einheitlichen Begriff für alle faktischen und rechtlichen Gründe dar, die ein Regierungsmitglied an der Ausübung des Amtes verhindern.

Zu § 7

Durch § 7 des Entwurfes wird Art. 90 der Verfassung neu gefasst. Inhaltlich deckt er sich mit dem bisherigen Art. 90, in dem das Kollegialprinzip verankert ist.

Das Kollegialprinzip beinhaltet, dass alle erstinstanzlichen Angelegenheiten der Landesverwaltung mit Ausnahme der Schulangelegenheiten von der Kollegialregierung zu besorgen sind. Dieser Grundsatz erfährt folgende Durchbrechungen:

1. Auf Grund von Art. 78, Abs. 2 der Verfassung können durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Geschäfte einzelnen Beamten, Aemtern oder Kommissionen unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
2. Auf Grund von Art. 90 des Entwurfes können bestimmte minder wichtige Geschäfte durch Gesetz den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Beide Ermächtigungen können sich nur auf minder wichtige Geschäfte beziehen. Wichtigere Geschäfte können weder auf Grund von Art. 78, Abs. 2 der Verfassung noch auf Grund von Art. 90 zur selbständigen Erledigung ausgeschieden werden. Solange keine spezielle Ausscheidung von Geschäften erfolgt, sind sowohl minder wichtige als auch wichtigere Angelegenheiten von der Kollegialregierung zu beraten und zu beschliessen. Davon unberührt bleiben selbstverständlich jene Geschäfte, die die Verfassung ausdrücklich dem Regierungschef zuweist.

Zu § 8

§ 8 des Entwurfes eliminiert den bisherigen Art. 91 der Verfassung (Teilnahme von Referenten und Sachverständigen an den Sitzungen der Regierung) und setzt an dessen Stelle einen neuen Art. 91, der die Geschäftsverteilung in der Kollegialregierung regelt. Bestimmungen über die Teilnahme von Referenten und Sachverständigen an den Sitzungen der Regierung gehören nicht in die Verfassung, sondern in die Geschäftsordnung der Regierung.

Der Art. 91 soll bei der Geschäftsverteilung einen weiten Spielraum geben. Einerseits soll offengelassen werden, ob die Regierungsräte Ressorts zugeteilt

erhalten, andererseits soll auch die Möglichkeit bestehen, die Ressorts auf den Regierungschef und die Regierungsräte ungleich zu verteilen. Für den Fall der Verhinderung der Ressortinhaber ist innerhalb der Regierungsmitglieder eine Vertretung vorzusehen, wobei auch Regierungsräte, die kein Ressort zugeteilt erhalten, diese stellvertretende Funktion übernehmen können. Den Stellvertretern der Regierungsmitgliedern kommt eine solche Funktion nicht zu.

Zu § 9

Dieser Paragraph gibt dem Art. 94 der Verfassung einen neuen Wortlaut. Es wird in diesem Artikel festgehalten, dass die Verwaltungsorganisation mit Gesetz zu regeln ist. Dieser Verfassungsartikel stellt damit für die Zukunft eine Grundlage dar, um durch ein Verwaltungsorganisationsgesetz den organisatorischen Aufbau der Unterinstanzen und des Hilfsapparates der Regierung zu regeln. Selbstverständlich soll bis zum Erlass eines solchen Verwaltungsorganisationsgesetzes die heutige Beamten- und Aemterorganisation, die sich auf verschiedene Grundlagen stützt (Gesetze, Verordnungen, Landtagsbeschlüsse, Regierungsbeschlüsse), nicht tangiert werden.

Zu § 10

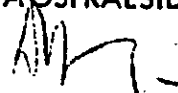
§ 10 des Entwurfes hebt den Art. 96 der Verfassung auf. Im bisherigen Art. 96 werden die Bezüge der Mitglieder des Landesschulrates geregelt. Auch diese Regelung soll mit Finanzbeschluss oder einfachem Gesetz erfolgen.

Zu § 11 und 12

Diese Paragraphen enthalten die Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Vaduz, 15. Januar 1965

DER LANDTAGSPRAESIDENT:



(Dr. Martin Risch)

Beilage

Kommissionsvorlage

VERFASSUNGSGESETZ

vom

betreffend die Abänderung der Verfassung vom
5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

§ 1

Artikel 79 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl 1921 Nr. 15,
erhält folgende neue Fassung:

Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Re-
gierungsräten.

Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten
einemehrmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher
Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter
zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmit-
glied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.

Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landes-
fürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.

Die Regierungsmitglieder müssen gebürtige Liechtensteiner und zum
Landtag wählbar sein.

Bei der Bestellung der Kollegialregierung ist darauf Rücksicht zu neh-
men, dass auf jede der beiden Landschaften wenigstens zwei Mitglieder ent-
fallen. Ihre Stellvertreter sind der gleichen Landschaft zu entnehmen.

Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre. Bis zur Neu-

ernennung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwort-
wortlich weiterzuführen.

§ 2

Artikel 80 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue
Fassung:

Wenn ein Mitglied der Regierung durch seine Amtsführung das Vertrauen
des Landtags verliert, so kann dieser, unbeschadet seines Rechts auf Erhebung
der Anklage vor dem Staatsgerichtshof, beim Landesfürsten die Amtsenthebung
des betreffenden Regierungsmitgliedes beantragen.

§ 3

Artikel 81 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue
Fassung:

Zu einem gültigen Beschluss der Kollegialregierung ist die Anwesenheit
von wenigstens vier Mitgliedern und die Stimmenmehrheit unter den anwesen-
den Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzen-
de. Es besteht Stimmzwang.

§ 4

Artikel 83 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue
Fassung:

Die Geschäftsbehandlung durch die Regierung ist teils eine kollegiale,
teils eine ressortmässige.

§ 5

Artikel 84 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue
Fassung:

Die Kollegialregierung erlässt im Verordnungswege ihre Geschäftsord-
nung.

§ 6

Artikel 88 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verhinderung des Regierungschefs tritt der Regierungschef-Stellvertreter in die Funktionen ein, die durch die Verfassung ausdrücklich dem Regierungschef übertragen sind. Ist auch der Regierungschef-Stellvertreter verhindert, so tritt für ihn der an Jahren ältere Regierungsrat ein.

§ 7

Artikel 90 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Alle wichtigeren, der Regierung zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Erledigung der Verwaltungstreitsachen, unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Bestimmte minder wichtige Geschäfte können durch Gesetz den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Ueber die Sitzungen ist durch den Regierungssekretär, im Verhinderungsfall durch einen von der Kollegialregierung bestimmten Stellvertreter, Protokoll zu führen.

Der Regierungschef hat die Beschlüsse der Kollegialregierung in Vollzug zu setzen. Nur in dem Falle, als er vermeint, dass ein Beschluss gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstosse, kann er mit der Vollziehung desselben innehalten, jedoch hat er hievon ohne jeden Verzug die Anzeige an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz zu erstatten, welche, unbeschadet des Beschwerderechtes einer Partei, über den Vollzug entscheidet.

§ 8

Artikel 91 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Zur Vorbereitung der kollegial zu beschliessenden Angelegenheiten und zur selbständigen Erledigung der durch Gesetz dafür bezeichneten Geschäfte hat die Kollegialregierung zu Beginn der Amtsperiode ihre Geschäfte auf den Regierungschef und die Regierungsräte zu verteilen. Für den Fall der Verhinderung ist eine gegenseitige Vertretung vorzusehen.

§ 9

Artikel 94 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgende neue Fassung:

Die Verwaltungsorganisation ist mit Gesetz zu regeln.

§ 10

Artikel 96 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 wird aufgehoben.

§ 11

Die Kollegialregierung ist binnen drei Monaten ab Inkrafttreten von § 1 dieses Verfassungsgesetzes neu zu bestellen. Bis dahin bleibt die gegenwärtige Regierung im Amt.

§ 12

Dieses Verfassungsgesetz wird als nicht dringlich erklärt.

Die Paragraphen 1, 10 und 11 treten am Tage der Kundmachung dieses Verfassungsgesetzes, die übrigen Paragraphen mit der Neubestellung der Kollegialregierung in Kraft.